

# GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR SOLARPARK PHOTOVOLTAIKMODULE

(für den internationalen Vertrieb mit Ausnahme von Korea)

Lieber Kunde,

wir gratulieren Ihnen zu Ihrer Wahl von Photovoltaikmodulen (das „Produkt“) von SolarPark Korea Co., Ltd. („SolarPark“). Mit dem Erwerb haben Sie in Qualität und Zuverlässigkeit investiert. SolarPark als Garantiegeber fühlt sich verpflichtet, Ihnen als Endkunde zusätzlich zu ihren gesetzlichen Gewährleistungsrechten, die Ihnen gegebenenfalls nach dem anwendbaren nationalen Recht gegen Ihren Verkäufer zustehen, unsere branchenführende Produkt- und Leistungsgarantie (die „Garantie“) zu gewähren. Bevor Sie das Produkt benutzen, bitten wir Sie, die folgenden Garantiebedingungen zu prüfen. Mit Gebrauch des Produkts stimmen Sie diesen Garantiebedingungen zu. Sofern Sie Fragen hierzu haben, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Händler oder mit uns per E-Mail in Deutsch oder Englisch mit unserem Serviceteam unter [support@solarpark-korea.com](mailto:support@solarpark-korea.com) in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,  
**Jörg Walberer, CEO**

## § 1. Garantiebeschreibung

### A. Produktgarantie

1. garantiert, dass das Produkt innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren nach dem ursprünglichen Erwerb keine material- bzw. herstellungsbedingten Mängel entwickeln wird.
2. Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs wird SolarPark nach ihrer Wahl: a) entweder die Mängel beseitigen oder b) das mangelhafte Produkt durch ein funktionierendes, mangelfreies Produkt desselben oder eines ähnlichen Modells ersetzen.

### B. Leistungsgarantie:

1. SolarPark garantiert, dass die von dem Produkt erzeugte Elektrizität, zumindest der "gewährleisteten Energie" für 25 Jahre ab dem Rechnungsdatum des ursprünglichen Erwerbs entspricht. Der Begriff "gewährleistete Energie" ist wie folgt definiert:
  - Am Ende des ersten Jahres 96 % der für das Produkt im jeweiligen Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung,
  - Zum Ende jedes darauffolgenden Jahres die gewährleistete Energie des vorangegangenen Jahres abzüglich jeweils 0,66 % der für das Produkt im jeweiligen Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung, mit der Maßgabe, dass das Produkt zum Ende des 25. Jahres nach dem ursprünglichen Erwerb immer noch mindestens 80,2 % der für das Produkt im jeweiligen Datenblatt ausgewiesenen Leistung erbringt.
2. Im Falle eines berechtigten Anspruchs aus der Leistungsgarantie wird SolarPark nach eigenem Ermessen:
  - a) den Mangel beseitigen, das leistungsschwache Produkt durch ein garantiekonformes Produkt des gleichen oder eines ähnlichen Modells ersetzen, oder
  - b) zusätzliche Komponenten liefern, so dass die Leistung des Produkts mindestens die garantierte Erzeugungsleistung erreicht.

## § 2. Garantiebedingungen

### A. Allgemeines

1. Garantiennehmer ist der Endnutzer, der das Produkt erstmals erworben und durch Installation in Betrieb genommen hat („ursprünglicher Endnutzer“). Die Garantie wird dem ursprünglichen Endnutzer gewährt. Die Garantie

ist vom ursprünglichen Endnutzer ausschließlich an nachfolgende berechnete Nutzer derjenigen Solaranlage übertragbar, in die das Produkt ursprünglich eingebaut war.

2. Diese Garantie wird unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des ursprünglichen Endnutzers gegen den Verkäufer des Produkts und unabhängig von etwaigen außervertraglichen Ansprüchen gewährt. Jegliche Garantiehaftung außerhalb dieser Garantie ist ausgeschlossen. Der Garantiegeber haftet insbesondere nicht für Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Für den Fall, dass diese Garantiebedingungen von den in den Produktdatenblättern genannten Bedingungen abweichen, haben die vorliegend genannten Bedingungen Vorrang.
4. Verlängerungen oder Aussetzungen der Garantiezeiträume sind unzulässig, auch wenn das Produkt repariert, ersetzt oder weiterverkauft wurde.
5. SolarPark darf nach eigenem Ermessen überholte Ersatzteile oder Produkte verwenden, um Abhilfe im Sinne dieser Garantie zu leisten. Alle ersetzten Teile oder Produkte werden Eigentum von SolarPark.

### B. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

1. Diese Garantie gilt nur für Produkte, die richtig (einschließlich der Einhaltung der jeweiligen Installations-, Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen) und unter normalen Betriebsbedingungen eingesetzt werden.
2. Das Produkt darf nicht modifiziert oder auseinandergebaut werden und seine ursprüngliche Seriennummer und das Typenschild müssen unbeschädigt, unverändert und deutlich erkennbar sein.
3. Diese Garantie gilt nicht für durch Material oder Herstellung, Abweichungen von Produktdatenblättern, Leistungsabfall, Bedienungsfehler oder Störungen des Produkts verursachte Schäden, Fehler, Mängel oder Defekte aufgrund von:

- Höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Brand, Hagel, Schnee, Frost, Flutwellen, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Überflutungen, Insektenplagen, Stromausfall, Kriegsereignisse, etc.) oder jedwede andere Ursachen, die SolarPark nicht zu vertreten hat (insbesondere Vandalismus, Diebstahl, Schäden durch Tiere, saurer Regen, salzhaltige Luft, etc.).
- Unsachgemäßem Transport, Behandlung, Belastung, Installation, Betrieb, Erweiterung, Änderungen am Produkt, Entfernung und/oder Neuinstallation von Modulen (insbesondere Nichteinhaltung der Installations- und/oder Betriebsanweisungen, Nichtbefolgen örtlicher Sicherheits- und/oder rechtlicher Vorgaben, etc.).
- Unsachgemäße Konstruktion und/oder Auswahl von Ersatzteilen, falsche Systemkonfigurierung (insbesondere bezüglich der Dimensionierung des Systems, inkompatible Inverter, Montagesysteme, mangelhafte Lüftung, etc.) des Systems, in das das Produkt installiert wird.
- Unzureichende oder unsachgemäße Wartung und/oder Instandsetzung.
- Systembezogene Schäden und Mängel (insbesondere Spannungsschwankungen, Energiespitzen, Überstrom, Überspannung, Stromausfall, Energiestörungen, mangelhafte elektrische oder mechanische Installationsarbeiten, etc.).
- Verbindungen zu Modulen anderer Hersteller.
- Oberflächliche Mängel, die nach dem ursprünglichen Kauf eintreten (z.B. Kratzer, Schimmel, Verfärbungen, etc.).
- Missbrauch, unsachgemäßer Gebrauch und/oder fahrlässige Handlungen (unsachgemäße oder unzureichende Instandhaltung, etc.).
- Gebrauch auf beweglichen Einheiten (Fahrzeugen, Schiffen, etc.).
- Externe Quellen (Staub, Rauch, Salz, Chemikalien, etc.).

### § 3. Geltendmachung von Garantieansprüchen

1. Sämtliche Ansprüche müssen schriftlich bei SolarPark oder von SolarPark beauftragten Händlern geltend gemacht werden.
2. Ansprüche müssen innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des berechtigten Nutzers vom Garantiefall und innerhalb des geltenden Garantiezeitraumes geltend gemacht werden. Verspätet geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Dem Anspruchsschreiben müssen a) die Quittung für den ursprünglichen Kauf und b) schriftliche Nachweise für den Anspruch beigelegt werden.
4. Im Falle von Leistungsgarantieansprüchen ist für die Berücksichtigung eines Anspruches ein Nachweis des Leistungsabfalls unerlässlich. SolarPark verpflichtet sich den Leistungsabfall entweder durch eigene Messungen von SolarPark oder durch Messungen eines anerkannten Institutes zu prüfen. In jedem Fall ist die Leistung unter Standardprüfbedingungen zu messen (1000W/m<sup>2</sup>, 25°C und Spektrum AM 1,5). Im Garantiefall übernimmt SolarPark nachträglich die erforderlichen Kosten für eine technische Untersuchung. Andernfalls trägt die Kosten der Garantiennehmer.

5. Handlungen von SolarPark in Bezug auf die Garantie, einschließlich der Rücknahme von Produkten, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von SolarPark.
6. Wenn Sie Fragen zu dieser Garantiekunde haben, nehmen Sie bitte mit dem Verkäufer oder mit uns per E-Mail [support@solarpark-korea.com](mailto:support@solarpark-korea.com) Kontakt auf.

### § 4. Rechtswahl

Diese Garantie und jegliche Ansprüche, die sich aus dieser Garantiekunde ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Sofern der Garantiennehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Garantievertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München (Landgericht München I).

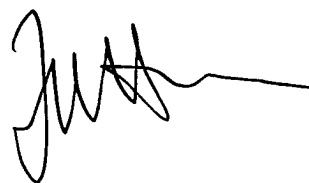
### § 5. Wirksamkeit

Diese Garantie gilt bis auf Weiteres für alle nachstehend aufgeführten Produkte, die von SolarPark oder ihren autorisierten Händlern ab dem 1. Juli 2010 verkauft werden.

SPP 220 | 225 | 230 | 235 | 240 | 245  
 SPP 145 | 150 | 155 | 160  
 SPP 240 | 245 | 250 | 255 | 260 mono

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Übersetzung, gilt die englische als maßgebend.

Seoul, Korea, den 8. September 2011



Jörg Walberer, CEO